

Übersicht der Abrechnung von Teilleistung

Teilleistungen bei nicht vollendeter Behandlung

Genehmigte Heil- und Kostenpläne, auf denen Teilleistungen (Nrn. 22, 94a, 94b, 99) und Leistungen nach der Nr. 7b ohne das Hinzutreten weiterer Leistungen abgerechnet werden, macht der Zahnarzt bei seiner Abrechnung besonders kenntlich.

Soweit der Zahnarzt erklären kann, warum es nicht zur Vollendung der vorgesehenen Leistungen gekommen ist, vermerkt er dies auf dem Heil- und Kostenplan.

Laborkosten = Stichtag ist Tag des Behandlungsabbruchs

Krone, Teleskopkrone, Wurzelstiftkappe, gegossener Stiftaufbau	Befund-Nr.	Bema-Nr.	PMK*	Laborkosten
Befund-Nrn. 1.1, 1.2, 3.2, 4.6, 4.8, 1.5 Behandlungsabbruch: Nach erfolgter Präparation und Vorbereitung des Zahnes durch gegossenen Stiftaufbau bzw. Wurzelstiftkappe, prov. Krone/Stiftkrone wurde eingegliedert	8.1 = 1.1 zu 50 % 8.1 = 1.2 zu 50 % 8.1 = 3.2 zu 50 % 8.1 = 4.6 zu 50 % 8.1 = 4.8 zu 50 % 8.1 = 1.5 zu 50 % 50 % für die Befund-Nrn. 1.3/4.7 ist nicht gegeben	22 = 20 zu 50 % 94a = 91 zu 50 % 94a = 90 zu 50 % 22 = 18b zu 50 % 19/21 zu 100 %	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten (zu 100 %)
Werden nach der Präparation darüber hinausgehende Maßnahmen, wie z. B. Abdruck nach Präparation und ggf. Bissnahme durchgeführt, rechtfertigen diese den Ansatz von ¼ der Bewertungszahl.				
Befund-Nrn. 1.1, 1.2, 3.2, 4.6, 4.8, 1.5 Behandlungsabbruch: Es erfolgten über die Präparation und Vorbereitung des Zahnes durch gegossenen Stiftaufbau bzw. Wurzelstiftkappe und Eingliederung des Provisoriums hinausgehende Maßnahmen	8.2 = 1.1 zu 75 % 8.2 = 1.2 zu 75 % 8.2 = 3.2 zu 75 % 8.2 = 4.6 zu 75 % 8.2 = 4.8 zu 75 % 8.2 = 1.5 zu 75 % ggf. sind die Befund-Nrn. 1.3/4.7 zu 100 % abrechenbar	22 = 20 zu 75 % 94a = 91 zu 75 % 94a = 90 zu 75 % 22 = 18b zu 75 % (diese muss mit den Material- und Laborkosten belegt sein) 19/21 zu 100 %	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten (zu 100 %) Befund-Nrn. 1.3/4.7 muss mit den Laborkosten belegt sein
Brücke, Adhäsivbrücke	Befund-Nr.	Bema-Nr.	PMK*	Laborkosten
Befund-Nrn. 2.1 bis 2.5	8.3 = 2.1 bis 2.5 zu 50 %	94a = 91 zu 50 % 94b = 93 zu 50 %	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten

Behandlungsabbruch: Nach erfolgter Präparation der Ankerzähne oder Brückenpfeiler und Eingliederung des Provisoriums	50 % für die Befund-Nr. 2.7 ist nicht gegeben	19 zu 100 % 50 % für Bema-Nr. 92 ist nicht gegeben 18b = siehe 8.1/8.2		(zu 100 %)
Werden nach der Präparation darüber hinausgehende Maßnahmen, wie z. B. Abdruck nach Präparation und ggf. Bissnahme durchgeführt, rechtfertigen diese den Ansatz von ¼ der Bewertungszahl.				
Befund-Nrn. 2.1 bis 2.5 Behandlungsabbruch: Es erfolgten über die Präparation der Ankerzähne oder Brückenpfeiler und Eingliederung des Provisoriums hinausgehende Maßnahmen	8.4 = 2.1 bis 2.5 zu 75 % ggf. ist die Befund-Nr. 2.7 zu 100 % abrechenbar	94a = 91 zu 75 % 94a = 92 zu 75 % 94b = 93 zu 75 % 19 zu 100 % 18b = siehe 8.1/8.2	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten (zu 100 %) Befund-Nr. 2.7 muss mit den Laborkosten belegt sein
Prothesen	Befund-Nr.	Bema-Nr.	PMK*	Laborkosten
Für die Bema-Nr. 99a (Abdruck) wurde kein Festzuschuss vereinbart. Es besteht Einigkeit darüber, dass das zahnärztliche Honorar plus Material- und Laborkosten direkt mit dem Patienten abzurechnen ist. Ist bei Leistungen nach den Nrn. 98e, g und h noch keine Einprobe der Metallbasis erfolgt, ist die halbe Bewertungszahl dieser Nummern berechenbar. Nach Einprobe der Metallbasis sind auch vor einer eventuellen Bissnahme Dreiviertel der Bewertungszahl abrechnungsfähig.				
Befund-Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4, 5.1 bis 5.4 Behandlungsabbruch: Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bissverhältnisse	8.5 = 3.1 zu 50 % 8.5 = 4.1 bis 4.4 zu 50 % 8.5 = 5.1 bis 5.4 zu 50 % 50 % für die Befund-Nr. 4.5 ist nicht gegeben	99b = 96 zu 50 % 99b = 97 zu 50 % 99b = 98e zu 50 % 99b = 98g zu 50 % 99b = 98h zu 50 % Die Bema-Nrn. 98e, 98g, 98h sind zu 50 % abrechenbar, wenn noch keine Einprobe der Metallbasis erfolgt ist	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten (zu 100 %)
Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie z. B. Abdruck nach Präparation und ggf. Bissnahme rechtfertigen den Ansatz von ¾ der Bewertungszahl. Die Leistungen 98e, 98f, 98g und 98h sind ab der Einprobe der Metallkonstruktion mit ¾ der Bewertungszahl abrechenbar.				
Befund-Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4, 5.1 bis 5.4 Behandlungsabbruch: Nach erfolgter Funktionsabformung mit Bisslagebestimmung und weitergehenden Maßnahmen	8.6 = 3.1 zu 75 % 8.6 = 4.1 bis 4.4 zu 75 % 8.6 = 5.1 bis 5.4 zu 75 % ggf. sind die Befund-Nr. 4.5/4.9 zu 100 % abrechenbar	99c = 96 zu 75 % 99c = 97 zu 75 % 99c = 98e zu 75 % 99c = 98f zu 75 % 99c = 98g zu 75 % 99c = 98h zu 75 % 98d zu 100 % (diese muss erbracht und mit den Material und Laborkosten belegt sein)	Kat.-Nr. 50XX	tatsächlich angefallene Material- und Laborkosten (zu 100 %)

*PMK = Praxismaterialkosten